

GEMEINDE BOTTMINGEN



Richtlinien

betreffend

die Vergabe von Beiträgen in den  
Bereichen Hilfe für finanzschwache  
Regionen, Auslandhilfe und  
Katastrophenhilfe

**INHALTSVERZEICHNIS**Seite

<b>I.</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>3</b>
§ 1	Ziel	3
§ 2	Geltung	3
§ 3	Definitionen	3
<b>II.</b>	<b>Hilfe für finanzschwache Regionen</b>	<b>3</b>
§ 4	Schwerpunkte	3
§ 5	Voraussetzungen	4
§ 6	Gesuche	4
§ 7	Beitragsvergabe	4
<b>III.</b>	<b>Auslandhilfe</b>	<b>4</b>
§ 8	Grundsatz	4
§ 9	Schwerpunkte	4
§ 10	Voraussetzungen	5
§ 11	Gesuche	5
§ 12	Beitragsvergabe	5
<b>IV.</b>	<b>Katastrophenhilfe</b>	<b>5</b>
§ 13	Zielgruppe	5
§ 14	Beitragsvergabe	6
<b>V.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>6</b>
§ 15	Inkrafttreten	6

# Richtlinien betreffend die Vergabe von Beiträgen in den Bereichen Hilfe für finanzschwache Regionen, Auslandhilfe und Katastrophenhilfe

vom 5.2.2013

---

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf § 7 Abs. 2 des Verwaltungs- und Organisationsreglements vom 31.3.1999 folgende Richtlinien:

## I. Allgemeines

### § 1

Ziel

Mit diesen Richtlinien

- sollen die Grundsätze für die Vergabe von Beiträgen in den Bereichen Hilfe für finanzschwache Regionen, Auslandhilfe und Katastrophenhilfe definiert und
- soll Transparenz bezüglich der Vergabepaxis geschaffen werden.

### § 2

Geltung

<sup>1</sup> Diese Richtlinien regeln die Gemeindebeiträge im Rahmen der bewilligten Budgetmittel in den Bereichen Hilfe für finanzschwache Regionen, Auslandhilfe und Katastrophenhilfe.

<sup>2</sup> Im Bereich der Katastrophenhilfe kann der Gemeinderat in besonderen Fällen zusätzliche Mittel als Nachtragskredit bewilligen.

### § 3

Definitionen

<sup>1</sup> Unter Hilfe für finanzschwache Regionen versteht man Hilfe, die im Inland geleistet wird.

<sup>2</sup> Unter Auslandhilfe versteht man Hilfe, die ausserhalb der Schweiz geleistet wird.

<sup>3</sup> Unter Katastrophenhilfe versteht man Soforthilfe, die sowohl im Inland als auch im Ausland geleistet werden kann.

## II. Hilfe für finanzschwache Regionen

### § 4

Schwerpunkte

<sup>1</sup> Die Gemeinde unterstützt schwerpunktmässig Projekte, die einen langfristigen Nutzen haben und bei denen der Erhalt des Gemeindelebens resp. der Gemeinschaft im Zentrum steht.

<sup>2</sup> Es können auch nationale Projekte und Organisationen unterstützt werden, welche obige Zielsetzung verfolgen.

- <sup>3</sup> Es stehen Projekte in den Partnergemeinden von Bottmingen im Vordergrund. Partnergemeinden sind gegenwärtig:
- Wassen (Kanton Uri),
  - Basse-Allaine (Kanton Jura).

### **§ 5**

- Voraussetzungen      Finanzielle Beiträge werden an Projekte ausgerichtet, die
- gemeinnützig und nicht gewinnorientiert sowie
  - politisch und konfessionell neutral sind und
  - deren Trägerschaft angemessene Eigenleistungen (Geld, Arbeitsleistung etc.) erbringt.

### **§ 6**

- Gesuche                Gesuche um Hilfe für finanzschwache Regionen sollen wenn möglich bis zum 30. Juni des jeweiligen Kalenderjahrs eingereicht werden. Dem Gesuch muss ein Projektbeschrieb mit Budget und Finanzierungsplan beigelegt werden.

### **§ 7**

- Beitragsvergabe      <sup>1</sup> Die Vergabe von Beiträgen erfolgt durch den Gemeinderat im 2. Semester des jeweiligen Kalenderjahrs.
- <sup>2</sup> Nach Projektabschluss, spätestens jedoch ein Jahr nach Auszahlung des Beitrags sind ein Bericht über den Projektverlauf sowie die Projektabrechnung der Gemeinde einzureichen.

## **III. Auslandhilfe**

### **§ 8**

- Grundsatz            Die vorhandenen finanziellen Mittel sollen möglichst gezielt und im Sinne einer Schwerpunktbildung an eine beschränkte Anzahl von Institutionen ausgerichtet werden.

### **§ 9**

- Schwerpunkte      <sup>1</sup> Die Gemeinde unterstützt schwerpunktmässig Projekte, die einen langfristigen Nutzen haben und bei denen die Hilfe zur Selbsthilfe im Zentrum steht.
- <sup>2</sup> Dabei stehen Projekte in folgenden Bereichen im Vordergrund:
- Schutz und Förderung von Frauen,
  - Bildung und Entwicklung von Kindern und Jugendlichen,
  - Gesundheitsförderung.

## **§ 10**

- Voraussetzungen      Finanzielle Beiträge können an Organisationen ausgerichtet werden,
- die eine gemeinnützige Tätigkeit ausüben,
  - die transparent über ihre Tätigkeit und Rechnungslegung (inkl. Revisionsbericht) informieren,
  - die die erzielten Spenden zweckbestimmt einsetzen,
  - deren Administrationskosten gemessen an den Spendererträgen
    - 15 % bei Spendererträgen über CHF 1 Mio. resp.
    - 25 % bei Spendererträgen unter CHF 1 Mio. nicht übersteigen.

## **§ 11**

- Gesuche                Gesuche um finanzielle Beiträge sind wenn möglich bis zum 30. Juni des jeweiligen Kalenderjahrs einzureichen. Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:
- Projektbeschrieb mit Budget und Finanzierungsplan,
  - Budget und Jahresrechnung, inkl. Revisionsbericht, der Organisation (aktuellste Fassungen).

## **§ 12**

- Beitragsvergabe      <sup>1</sup> Die Vergabe der Beiträge erfolgt im 2. Semester des jeweiligen Kalenderjahrs durch:
- bis CHF 5'000 Gemeindepräsidium und Sachbearbeiter/-in,
  - ab CHF 5'001 Gemeinderat.
- <sup>2</sup> Im Sinne einer längerfristigen Finanzierungssicherheit der jeweiligen Projekte werden diese wenn möglich über mehrere Jahre hinweg unterstützt. Bei einer mehrjährigen Unterstützung ist die Gemeinde mittels Jahresberichten und -rechnungen über den Projektverlauf resp. die Tätigkeit zu informieren.
- <sup>3</sup> Über die vom Gemeindepräsidium zusammen mit dem/der Sachbearbeiter/-in erfolgten Beitragsvergaben ist der Gemeinderat zu informieren.

## **IV. Katastrophenhilfe**

### **§ 13**

- Zielgruppe            Zielgruppe der Katastrophenhilfe sind Menschen, die von Umweltkatastrophen, kriegerischen Ereignissen oder existentieller Not betroffen sind.

## **§ 14**

Beitragsvergabe <sup>1</sup> Die Vergabe von Beiträgen an die Katastrophenhilfe erfolgt durch den Gemeinderat.

<sup>2</sup> Die Ausrichtung der Katastrophenhilfe erfolgt in der Regel situativ und wird über eine hierfür spezialisierte Organisation abgewickelt.

## **V. Schlussbestimmungen**

## **§ 15**

Inkrafttreten Diese Richtlinien treten per 1.3.2013 in Kraft.

Genehmigt durch Gemeinderatsbeschluss Nr. 2013-56 vom 5.2.2013.